



## Informationsblatt

### zu Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2023

#### Hintergrund der Kleinbeihilfe

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewährt auch im Jahr 2023 Kleinbeihilfen auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine. Diese dienen deutschen Fischereiunternehmen zur Entlastung von negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere aufgrund der extrem gestiegenen Betriebskosten in Folge der russischen Aggression gegen die Ukraine. Ziel der Maßnahme ist die Aufrechterhaltung der deutschen Fischereiwirtschaft auch in Krisenzeiten.

Für die Durchführung und Abwicklung dieser Maßnahme ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig. Berechtigte Fischereiunternehmen können die Kleinbeihilfe mit dem durch die BLE zur Verfügung gestellten Antragsformular beantragen. Die BLE entscheidet sodann nach der oben genannten Richtlinie über die Gewährung einer Kleinbeihilfe.

#### Art und Finanzierung der Kleinbeihilfe

Die Unterstützungsmaßnahme wird einmalig als direkter Zuschuss gewährt.

Hierzu werden Ausgabemittel zur Verfügung gestellt. Die Kleinbeihilfe ist eine Billigkeitsleistung, d. h. ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

## Wer kann eine Kleinbeihilfe erhalten?

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Ausübung der Seefischerei ist, unbeschadet der gewählten Rechtsform und der Größe des Fischereiunternehmens. Berechtigt sind mithin alle Fischereibetriebe, vom Einzelbetrieb in der kleinen Küstenfischerei bis zum Hochseefischereibetrieb, einschließlich der Betriebe der Muschelfischerei. Der Unternehmensbegriff kann auch eine Gruppe von Gesellschaften umfassen, wenn diese als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind.
- Fischereiunternehmen, die im Haupterwerb geführt werden,
- deren Fischereifahrzeuge die deutsche Flagge führen und
- die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

## Die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Kleinbeihilfe

- Das Fischereiunternehmen war im Jahr 2022 fischereilich aktiv. Dies bedeutet, dass mit dem/den zum Betrieb zugehörigem/zugehörigen Fischereifahrzeug(en) Fangreisen getätigt wurden. Der Fang oder die Ernte müssen im Fischereilogbuch oder in der Monatsmeldung dokumentiert worden sein.
- Das Fischereiunternehmen ist 2023 bereits fischereilich aktiv oder wird im Jahr 2023 noch aktiv werden.
- Über das Vermögen des Fischereiunternehmens ist weder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, noch ist das Unternehmen oder dessen gesetzlicher Vertreter zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet worden.
- Gegen das Fischereiunternehmen wurden seitens der Europäischen Union keine Sanktionen verhängt.
- Bei der bzw. den zur Vertretung berechtigten Person bzw. Personen liegt keiner der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EU) 2021/1139 genannten Fälle vor. Diese Rechtsgrundlage ist auf der Internetseite [www.ble.de/kleinbeihilfe-fischerei](http://www.ble.de/kleinbeihilfe-fischerei) unter „Zum Herunterladen“ zu finden.

## Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

### **Zu Nummer 1**

Füllen Sie die Angaben zu Ihrem Fischereiunternehmen unter Nummer 1 (soweit vorhanden) aus. Wenn Sie im Vorjahr bereits eine Kleinbeihilfe wegen der Ukraine Krise erhalten hatten, wurde Ihrem Betrieb für den Zahlungsvorgang von der BLE bereits eine ZESTA-Nummer (Zentrale Stammdaten) zugeordnet. Dies finden Sie auf der ersten Seite Ihres Bescheides aus 2022.

Eine Angabe der Telefonnummer, der Mobilnummer und der E-Mail-Adresse ist nicht verpflichtend, kann das Verfahren im Fall von Rückfragen aber verkürzen. Wenn Sie hierzu Angaben machen, willigen Sie in die entsprechende Kontaktaufnahme ein. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen.

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen des jeweiligen Kästchens, dass Ihr Fischereiunternehmen im Haupterwerb geführt wird und der Sitz Ihres Betriebes, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland liegt, sofern die Angaben für Ihr Unternehmen zutreffen.

### **Zu Nummer 2**

Berücksichtigt werden können diejenigen Fischereifahrzeuge, die aktuell zu Ihrem Betrieb gehören.

Bitten tragen Sie alle in Betracht kommenden Fischereifahrzeuge, mit dem bzw. denen Sie fischen, in die Tabelle unter Angabe des Fischereifahrzeugkennzeichens (FKZ), dem Schiffsnamen (wenn vorhanden) und der CFR-Nummer ein. Konkret einzutragen sind hier diejenigen Fischereifahrzeuge, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind: Um für ein Fischereifahrzeug eine Kleinbeihilfe erhalten zu können, muss dieses im Jahr 2022 fischereilich aktiv gewesen sein. Fischereiliche Aktivität bedeutet, dass mit einem Fischereifahrzeug Fangreisen getätigt werden und diese insbesondere durch Dokumentation des Fangs oder der Ernte im Fischereilogbuch bzw. in der Monatsmeldung belegt werden.

Zudem muss Ihr Fischereiunternehmen mit dem jeweiligen Fahrzeug auch im Jahr 2023 fischereilich aktiv sein. War dies bis zur Antragstellung noch nicht der Fall, können Sie angeben, dass das Fischereifahrzeug im Laufe des Jahres 2023 noch fischereilich aktiv sein wird. Die Kleinbeihilfe wird Ihnen dann – bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen – unter der Bedingung gewährt, dass mit dem genannten Fischereifahrzeug im laufenden Jahr auch tatsächlich Fänge getätigt und diese im Logbuch bzw. in der Monatsmeldung dokumentiert werden.

Die Angaben zu den Fischereiaktivitäten sind durch ein „X“ in den entsprechenden Spalten anzugeben.

### **Zu Nummer 3**

Bitte geben Sie Erklärungen zu den einzelnen Punkten ab. Kreuzen Sie die jeweiligen Kästchen an, sofern die Angaben für Ihr Unternehmen zutreffen.

Falls Sie im laufenden und/oder vergangenen Steuerjahren 2021 und 2022 bislang eine Beihilfe erhalten haben, geben Sie bitte die jeweiligen Informationen hierzu in der Tabelle an. Anzugeben sind hier allein diejenigen Beihilfen, die beihilfefähige Kosten betreffen, die im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine stehen. Dies wäre z. B. eine von der BLE im Jahr 2022 gewährte Kleinbeihilfe (Zuschuss) wegen der Ukrainekrise.

Die Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft etc.), deren Summe sowie die Rechtsgrundlage der Beihilfe gehen dabei aus Ihrem Beihilfebescheid hervor.

Anzugeben sind folgende Beihilfen:

- Beihilfen, die dem Unternehmen seit dem 24.02.2022 auf der Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 21. Juni 2022 in der Fassung vom 14. Oktober 2022 gewährt wurden
- Beihilfen, die dem Unternehmen seit dem 24.02.2022 auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung „Kleinbeihilfen 2022“ in der aktuellen Fassung gewährt wurden,
- Beihilfen, die dem Unternehmen seit dem 24.02.2022 auf der Grundlage von Abschnitt 2.4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 1890 final vom 23. März 2022 („Befristeter Krisenrahmen“) in der aktuellen Fassung als „Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise“ gewährt wurden,
- sonstige Beihilfen, die dem Unternehmen seit dem 24.02.2022 wegen gestiegener Betriebskosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gewährt wurden.

Andere Beihilfen müssen nicht angegeben werden.

### **Zu Nummer 4**

Bitte lesen Sie die Ausführungen gründlich durch. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie die Kenntnisnahme der dortigen Erklärungen.

### **Zu Nummer 5**

Bitte geben Sie die Kontodaten des Fischereiunternehmens vollständig an.

## Wie ist der Antrag zu stellen und wie läuft das weitere Verfahren?

Für den Antrag ist das vorgegebenen Antragsformular zu verwenden. Dieses können Sie sich im Bereich „Zum Herunterladen“ auf der Internetseite der BLE [www.ble.de/kleinbeihilfe-fischerei](http://www.ble.de/kleinbeihilfe-fischerei) herunterladen. Es handelt sich um eine elektronisch beschreibbare Version, die direkt am PC/Laptop ausgefüllt werden kann. Es wird empfohlen, die Vordrucke nicht handschriftlich auszufüllen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Anlagen per Post zu. Diese können Sie telefonisch (0228/6845-3133) oder unter [kleinbeihilfe-fischerei-2023@ble.de](mailto:kleinbeihilfe-fischerei-2023@ble.de) anfordern. Zudem können Sie das Antragsformular über die Fischereibehörden/Fischmeister Ihres Bundeslandes erhalten.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und jeweils von der vertretungsberechtigten Person bzw. Personen zu unterzeichnen.

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Nach Prüfung Ihres Antrags ermittelt die BLE den Gesamtbetrag der anerkennungsfähigen Kleinbeihilfe. Übersteigt dieser Betrag – ggf. unter Einbeziehung einer im Jahr 2022 gewährten Kleinbeihilfe - den zulässigen Höchstbetrag von 300.000 Euro, werden die Pauschalbeträge für das oder die zu berücksichtigenden Fahrzeuge entsprechend prozentual herabgesetzt (siehe im Einzelnen unten beim Punkt „Höhe der Kleinbeihilfe“). Es kann sich eine Verringerung der Kleinbeihilfe ergeben, wenn Sie zuvor bereits eine Beihilfe erhalten haben. Eine Kumulierung mit bestimmten anderen Fördermitteln ist nur bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 Euro pro Fischereiunternehmen zulässig.

Die Kleinbeihilfen werden durch Bescheid festgesetzt und direkt an die Fischereiunternehmen überwiesen, wobei die Zahlung bis zum 31.12.2023 zu erfolgen hat.

Es besteht die Verpflichtung, im Falle der Gewährung einer Kleinbeihilfe von über 10.000 Euro, Informationen auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Fischerei in Deutschland“ zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere den Namen des Fischereiunternehmens und die Höhe der gewährten Kleinbeihilfe.

## Wann ist der Antrag zu stellen?

Anträge einschließlich aller Erklärungen müssen spätestens bis zum

**31. Oktober 2023, 24:00 Uhr**

bei der BLE gestellt werden. Dies bedeutet, dass der vollständige Antrag mit allen Angaben spätestens am 31.10.2023 bei der BLE eingegangen sein muss. Später eingehende Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

## Wo ist der Antrag zu stellen?

Der handschriftlich unterzeichnete Antrag ist per Post bei der auf dem Formular bezeichneten Adresse:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**  
**Referat 531**  
**Haubachstraße 86**  
**22765 Hamburg**

oder als elektronisches Dokument versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nur über die E-Mail-Adresse **info@ble.de** einzureichen.

## Höhe der Kleinbeihilfe

Die Förderung wird auf der Grundlage von Berechnungen des Johann Heinrich von Thünen-Instituts als Pauschalsatz für im Jahr 2023 verglichen zu den Jahren 2017 bis 2019 gestiegene Betriebskosten gewährt. Sie kann je Fischereifahrzeug nur ein einziges Mal gewährt werden.

Die Höhe der Kleinbeihilfe berechnet sich nach einem Pauschalsatz, der sich nach der Motorenstärke in den jeweiligen Flottensegmenten der Fischereifahrzeuge orientiert. Folgende Pauschalsätze pro Kilowatt (kW) werden der Höhe der Kleinbeihilfe zugrunde gelegt:

<b>Flotten-segment</b>	<b>Beschreibung Flottensegment</b>	<b>Pauschalbetrag in Euro pro kW des Fischereifahrzeuges</b>
VL0008 PG	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät < 8 m	24
VL0010 TBB	Baumkurrenfahrzeuge < 10 m	82
VL0812 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 8 < 12 m	57
VL0812 PG	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 8 < 12 m	24
VL1012 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 10 < 12 m	82
VL1218 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 12 < 18 m	57
VL1218 DTS	Demersale Fahrzeuge 12 < 18 m	57
VL1218 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 12 < 18 m	82
VL1824 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 18 < 24 m	57
VL1824 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 18 < 24 m	196
VL1824 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 18 < 24 m	82
VL1824 TM	Pelagische Fischereifahrzeuge 18 < 24 m	196
VL2440 DFN	Fahrzeuge mit passivem Fanggerät 24 < 40 m	290
VL2440 DTS	Fahrzeuge mit demersalem Fanggerät 24 < 40 m	196
VL2440 DRB	Muschelfischereifahrzeuge 24 < 40 m	85

Wird bei der Berechnung des Pauschalbetrages für ein Fischereifahrzeug ein Betrag von weniger als 250 Euro erreicht, sind 250 Euro zugrunde zu legen. Wird bei der Berechnung ein Betrag von mehr als 75 000 Euro erreicht, sind 75 000 Euro anzunehmen.

In den nachstehenden Flottensegmenten wird ein Pauschalsatz von 75.000 Euro pro Fischereifahrzeug angesetzt:

<b>Flotten-segment</b>	<b>Beschreibung Flottensegment</b>
VL2440 TBB	Baumkurrenfahrzeuge 24 < 40 m
VL40XX DRB	Muschelfischereifahrzeuge $\geq$ 40 m
VL40XX DTS	Hochseefahrzeuge mit demersalem Fanggerät
VL40XX TM	Hochseefahrzeuge mit pelagischem Fanggerät
VL40XX TBB	Baumkurrenfahrzeuge $\geq$ 40 m

Für die Zuordnung der Fischereifahrzeuge zu den einzelnen Flottensegmenten wird neben der Fahrzeuglänge das überwiegend tatsächlich eingesetzte Fanggerät im Jahr 2022 und bis zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2023 zugrunde gelegt. Für Fischereifahrzeuge, die nicht der Pflicht zum Führen eines Logbuchs unterliegen, wird das in der Fischereifahrzeugkartei eingetragene Hauptfanggerät zugrunde gelegt.

Die Kleinbeihilfe ist auf maximal 300.000 Euro brutto pro Fischereiunternehmen begrenzt. Betreiben Sie Fischereitatigkeiten mit mehr als einem Fischereifahrzeug, wird fur die Beihilfe zunachst der Pauschalsatz fur jedes beantragte Fahrzeug ermittelt und im Anschluss addiert. Kommt es hierdurch zu einer berschreitung des maximalen Gesamtbetrages von 300.000 Euro brutto, wird der auf jedes Fahrzeug entfallende Pauschalbetrag anteilig bis zur Erreichung der Grenze von 300.000 Euro brutto gekurzt.

Abzuge kann es ggf. durch die Begrenzung des Gesamtbudgets fur die Manahme ergeben. Insgesamt stehen fur die Manahme 10 Mio. Euro zur Verfugung.

## Vor-Ort-Prufungen

Die BLE wird im Rahmen der Prufung der Voraussetzungen fur die Gewahrung der Kleinbeihilfe, insbesondere die von Ihnen abgegebenen Angaben, durch Prufungen (auch) vor Ort kontrollieren. Vor-Ort-Prufungen werden auch nach einer Bewilligung zur uberprufung der Einhaltung der Voraussetzungen fur die Gewahrung der Kleinbeihilfe durchgefuhrt. Ein uneingeschranktes Prufungsrecht steht den Prufungseinrichtungen der Europaischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu.

## Ruckforderung der Kleinbeihilfe

Eine Ruckforderung der gewahrten Kleinbeihilfe erfolgt u. a. in den Fallen, in denen Sie mit dem berucksichtigten Fahrzeug entgegen Ihrer Angabe im Jahr 2023 nicht mehr fischereilich aktiv geworden sind.

Eine Verpflichtung zur vollstandigen oder anteiligen Ruckzahlung des Zuschusses besteht auch, wenn im Rahmen einer uberprufung bei der oder den zur Vertretung des begunstigten Fischereiunternehmens berechtigten Person(en) einer der in der Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EU) 2021/1139 genannten Falle vorliegt oder eine unzulassige Kumulierung mit anderen Beihilfen festgestellt wird.

## Zustandige Stelle

Bewilligungsbehore ist die Bundesanstalt fur Landwirtschaft und Ernahrung  
Referat 531  
Haubachstrae 86  
22765 Hamburg



## Rechtliche Grundlagen

Vor allem folgende Rechtsvorschriften sind zu beachten:

- Richtlinie des BMEL zur Gewährung von Kleinbeihilfen für Fischereiunternehmen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr vom 21. April 2023 (BAnz AT 31.05.2023 B2)
- Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) in der Fassung vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1)
- Mitteilung der Europäischen Kommission vom 9. November 2022 „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (ABl. C 470 vom 9.12.2022, S. 1)
- Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1)

Die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der BLE im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Bei **Fragen rund um die Antragsstellung** erreichen Sie uns während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr unter der Telefonnummer: +49 (0) 228 - 68 45 3133 oder der E-Mail-Adresse [kleinbeihilfe-fischerei-2023@ble.de](mailto:kleinbeihilfe-fischerei-2023@ble.de).

### *Haftungsausschluss:*

*Dieses Informationsblatt dient allein der Erläuterung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Gewährung einer Kleinbeihilfe für Fischereiunternehmen sowie als Hilfestellung für das Ausfüllen der Antragsunterlagen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernimmt die BLE keine Gewähr. Es sollten immer auch die geltenden nationalen Vorschriften und EU-Regelungen zu Rate gezogen werden.*